

Verkündet

am 13. Juli 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Julius S t [REDACTED] , [REDACTED] - [REDACTED] st.Avenue, S [REDACTED] F [REDACTED] /C [REDACTED]
USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] ,
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] , [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Juli 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 11. November 1959 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wanderte im April 1939 mit seiner Ehefrau und seinen beiden damals noch minderjährigen Kindern aus Gründen rassischer Verfolgung aus Deutschland aus. Er hielt sich bis November 1940 in England auf und wanderte dann, nachdem er das von ihm noch in Deutschland beantragte Einreisevisum für die Vereinigten Staaten von Nordamerika erhalten hatte, nach dort weiter. Er lebt jetzt in S F.

Wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bezieht er von dem beklagten Land eine Berufsschadensrente. Ferner gewährte ihm das beklagte Land als Entschädigung für Aufwendungen der Auswanderung 5.740,62 DM. Den weitergehenden Antrag auf Erstattung des während des Zwischenaufenthalts in England für die Lebenshaltungskosten aufgewendeten Betrages von 600 engl. Pfund lehnte das beklagte Land ab.

Die hierauf erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, das beklagte Land zur Zahlung von 7.056 DM an den Kläger verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da für den Kläger, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

- 3 -

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Der Anspruch scheitere nicht daran, daß der Kläger bereits 5.740,62 DM für Auswanderungskosten erhalten habe; denn der nach § 57 Abs. 3 BEG erstattungsfähige Höchstbetrag von 5.000 DM stehe jedem einzelnen verfolgten Familienmitgliede zu.

Die relative Länge des Zwischenaufenthalts in England stehe dem Anspruch nicht entgegen; denn der Kläger habe von vornherein beabsichtigt, erst in den USA eine neue Existenz aufzubauen, und sei zu dem Zwischenaufenthalt in England nur durch die Verzögerung der Visaerteilung für sich und seine Familie bis November 1940 gezwungen gewesen. Da er zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie während dieses Aufenthalts infolge Versagung der Arbeitserlaubnis sein Devisenvermögen, wie angegeben, habe angreifen müssen, sei es nicht gerechtfertigt, von seinen notwendigen Aufwendungen diejenigen Beträge abzusetzen, die er auf jeden Fall an Unterhaltskosten für sich und seine Familie hätte aufwenden müssen. Das entspräche auch nicht der bisherigen Handhabung des beklagten Landes-

Es dürfe ferner nicht außer acht gelassen werden, daß diese Aufwendungen den Erwerb von Devisen vorausgesetzt hätten; dieser sei für rassistisch verfolgte Auswanderer stets sehr schwierig und in der Regel mit erheblichen finanziellen Verlusten verbunden gewesen. Die Aufzehrung der dem Verfolgten oft nur in geringer Menge zur Verfügung stehenden Devisen-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beträge durch die Lebenshaltung während eines längeren Zwischenaufenthalts habe in vielen Fällen die Neugründung einer Existenz in dem vorgesehenen Auswanderungslande erheblich zu erschweren oder gänzlich unmöglich zu machen vermocht.

Der Kläger könne auch nicht darauf verwiesen werden, die Zeit des Aufenthalts in England falle in diejenige seines Berufsschadens und sei mit diesem entschädigt worden; denn dieser betreffe einen anderen Schadenstatbestand, nämlich die Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft, während hier ein Vermögensschaden vorliege, weil der Kläger während der Auswanderung für sich und seine mitverfolgten Familienmitglieder zur Durchführung der Auswanderung notwendige Aufwendungen habe machen müssen.

Die dem Kläger darnach zustehende Entschädigung sei gemäß § 57 Abs. 2 BEG nach dem Kurs von 1 Pfund = 11,76 DM zu berechnen.

II.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind im Ergebnis begründet.

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Halbs. 1 BEG hat der Verfolgte, der aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert ist, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die durch die Auswanderung entstanden sind.

Die Revision meint, es bedeute eine unzulässige Doppelentschädigung, wenn der Kläger die normalen Lebenshaltungskosten als Auswanderungskosten ersetzt erhalte, während er bereits wegen des Einkommensausfalls durch Ersatz des Berufs-

schadens entschädigt worden sei; denn aus dem Einkommen habe er jene Kosten decken müssen.

Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer zur Erreichung bestimmter Zwecke (RzW 1959, 35 Nr. 39, mit weiteren Nachweisungen). Jedoch geht nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 4 zu § 56 BEG 1956, Nr. 3 zu § 57 BEG 1956) der Sinn des § 57 BEG nicht dahin, dem Auswanderer sämtliche mit der Auswanderung noch in ursächlichem Zusammenhange stehenden Kosten zu ersetzen; vielmehr besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen, unmittelbar die Auswanderung betreffenden Kosten.

Zusätzliche, den gewöhnlichen Bedarf übersteigende Aufwendungen, die der Verfolgte für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt notwendigerweise machen mußte, insbesondere Hotel- und Restaurationskosten sowie sonstige zusätzliche Verpflegungskosten, können in der Regel in dem Umfang, wie sie auf die Zeit der Auswanderung entfallen, als Kosten der Auswanderung geltend gemacht werden. Hierbei kann, wie vom Senat berücksichtigt (LM Nr. 3 zu § 57 BEG 1956), die Zeit der Auswanderung einen längeren Zeitraum umfassen, z.B. wenn der Verfolgte zur Erreichung seines Auswanderungszieles aus Gründen der Finanzierung, wegen Schwierigkeiten der Visumbeschaffung oder aus anderen Gründen Umwege machen oder Zwischenaufenthalte nehmen muß. Zusätzliche Beträge, die der Verfolgte in dieser Zeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie aufwenden muß, sind notwendige Kosten der Auswanderung; denn der Verfolgte muß sie aufbringen, um seine Auswanderung durchzuführen.

Die von dem Kläger während seines Zwischenaufenthalts in England für die Lebenshaltungskosten aufgewendeten 600 engl. Pfund waren aber keine zusätzlichen Aufwendungen.

Denn er hat nach seiner eigenen, aus dem angefochtenen Urteil ersichtlichen Darstellung in dieser Zeit seine Lebenshaltungskosten so niedrig, wie möglich, gehalten; das ergebe sich daraus, daß er mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in der Zeit von April 1939 bis November 1940 mit einem Betrage von 600 engl. Pfund ausgekommen sei. Während seines Aufenthalte in England habe er keine Arbeitserlaubnis gehabt und daher nichts hinzuverdienen können. Er habe deshalb von seinem geringen Devisenvermögen 600 engl. Pfund verauslagen müssen, um seine Auswanderung bis zu Ende durchzuführen.

2. Gemäß § 56 Abs. 3 BEG hat der Verfolgte jedoch Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn eine Auswanderung oder deren Vorbereitung zu einem Transferverlust geführt hat.

Nach dieser Vorschrift werden die Verluste ersetzt, die der Verfolgte dadurch erlitten hat, daß er im Hinblick auf seine bevorstehende Auswanderung Reichsmarkbeträge oder Reichsmarkguthaben zum Erwerb von Devisen oder von Guthaben in ausländischer Währung verwendet und dabei aus Verfolgungsgründen einen erheblich geringeren Gegenwert in fremden Währungseinheiten erhalten hat, als dem amtlichen Wechselkurs entsprochen hätte. Der in RM zu berechnende Transferverlust ist entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 11 BEG im Verhältnis 10 : 2 auf DM umzustellen, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 DM zu erstatten. Die Vorschrift will die Schäden erfassen, die Verfolgte bei der Vorbereitung der Auswanderung hinnehmen mußten, um wenigstens für einen Teil ihres Geldvermögens im Ausland verwertbare Zahlungsmittel zu erlangen. Zu welchem Zweck diese fremden Währungseinheiten später verwendet werden sollten und tatsächlich ausgegeben worden sind, ist für den Anspruch aus § 56 Abs. 3 BEG unerheblich. (Urteil des Senats vom 11. Mai 1960 - IV ZR 318/59 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Nach dem Inhalt des Berufungsurteils hat der Kläger behauptet, die zur Finanzierung des Zwischenaufenthalts in England verbrauchten 600 engl. Pfund hätten nach dem damaligen Kurs für den Verkauf von Ausländersperrmark für Juden etwa einem Wert von 100.000 RM entsprochen. Dieser Behauptung ist das Oberlandesgericht nicht nachgegangen, da es von seinem Standpunkt aus hierzu keine Veranlassung hatte. Da jedoch der vom Kläger begehrte Betrag ihm unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Entschädigung wegen Auswanderungskosten nicht zugesprochen werden kann, wird das Oberlandesgericht nunmehr zu prüfen haben, ob dieser Betrag dem Kläger, ebenfalls im Rahmen der Vorschriften über Schaden an Vermögen (§§ 56 ff BEG), als Entschädigung für einen Transferverlust zusteht, insbesondere auch, ob dieser Anspruch etwa auf Grund einer besonderen Anmeldung bereits durch Zahlung, Vergleich oder in sonstiger Weise erledigt worden ist.

III.

Zu diesem Zwecke ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit der Entscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim